

**Gemeinde Böhmenkirch
Landkreis Göppingen**

Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Säle in Schnittlingen und Steinenkirch vom 15.02.1989, zuletzt geändert am 09.11.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 folgende Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Säle in Schnittlingen und Steinenkirch beschlossen:

§ 1

Die Ziffern I und II der Anlage zur Gebührenordnung werden wie folgt geändert:

I. Gemeindesaal Schnittlingen

Gemeindehaus Schnittlingen		
1.	Die Grundgebühr pro Veranstaltung beträgt	
1.1	bei gewerblichen Veranstaltungen	190,00 €
1.2	bei Vereinsveranstaltungen mit Gewinnabsicht	180,00 €
1.3	bei kulturellen Vereinsveranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird	110,00 €
1.4	bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen	180,00 €
2.	Zuschlag für die Bestuhlung durch den Hausmeister	100,00 €

II. Steinenkircher Dorfhaus

Dorfhaus Steinenkirch		
1.	Die Grundgebühr pro Veranstaltung beträgt	
1.1	bei gewerblichen Veranstaltungen	220,00 €
1.2	bei Vereinsveranstaltungen mit Gewinnabsicht	210,00 €
1.3	bei kulturellen Vereinsveranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird	130,00 €
1.4	bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen	210,00 €
2.	Zuschlag für die Bestuhlung durch den Hausmeister	120,00 €

§ 2

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gez. Nägele
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.